

Kurztitel

Ländliche Fortbildungsschulen für männliche Jugend und Mädchen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 265/1932 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.09.1932

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text

§ 11. (1) Die Erteilung des Religionsunterrichtes erfolgt durch den Religionslehrer des betreffenden Bekenntnisses.

(2) Für den regelmäßigen Unterricht in den anderen Fächern sind in erster Linie solche Lehrkräfte der Volks- und Hauptschulen berufen, welche ihre besondere Eignung hiezu durch den Nachweis des Besuches des zur Einführung in den Unterricht an den betreffenden Fortbildungsschulen vorgesehenen Lehrgänge und Sonderkurse sowie durch allfällige Prüfungen darzutun vermögen (§ 15, Absatz 1 und 2).

(3) Zur Erteilung des Unterrichtes an Mädchen-Fortbildungsschulen sollen vorzugsweise jene Lehrerinnen verwendet werden, welche die Sonderprüfung aus Hauswirtschaft, Säuglings- und Kinderpflege abgelegt haben.

(4) Im Bedarfsfalle können zu dem Unterrichte an den Fortbildungsschulen auch andere Personen herangezogen werden, deren Eignung außer Zweifel steht.

(5) Lehrkräfte an ländlichen (bäuerlichen) Fortbildungsschulen sollen mit den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung gut vertraut sein und sich für das Besondere bäuerlicher Wesensart ein ausreichendes Verständnis erworben haben.

(6) Für die Lehrkräfte an allgemeinen Mädchen-Fortbildungsschulen gilt sinngemäß das gleiche in bezug auf die Bedürfnisse und Verhältnisse der städtisch-märktischen erwerbstätigen Bevölkerung.